

Aktenzeichen:
20 C 1368/15



Amtsgericht Böblingen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstrasse 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 71083 Herrenberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 70173 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

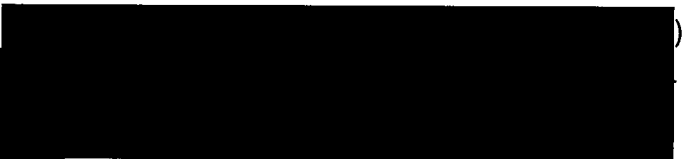
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Böblingen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 24.08.2015 beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien der folgende gerichtliche

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 650,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche auch gegenüber weiteren zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugriffsberechtigter Personen vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3 Die Zahlung muss bis spätestens 07.09.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:
Waldorf Frommer Rechtsanwälte | 

Streitwert: 1.106,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Boblingen
Steinbeisstraße 7
71034 Boblingen

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Böblingen, 26.08.2015

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

